

Geschäftsordnung für die Betriebskommission der Eigenbetriebe der Stadt Michelstadt

Nachfolgende Geschäftsordnung für die Eigenbetriebe der Stadt Michelstadt wird beschlossen:

Geschäftsordnung der Eigenbetriebe Bauhof, Schwimmbäder und Bebauen und Verwalten von Liegenschaften der Stadt Michelstadt

Der Magistrat der Stadt Michelstadt hat auf Grundlage der Ermächtigung des § 8 Abs. 3 EBG vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 151) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) in seiner Sitzung vom 05.09.2012 folgende Geschäftsordnung für die Betriebskommissionen der städtischen Eigenbetriebe Bauhof, Schwimmbäder und Bebauen und Verwalten von Liegenschaften beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Betriebskommission

Von den Betriebskommissionen werden die Angelegenheiten behandelt, die ihr durch das Eigenbetriebsgesetz (§ 7 EBG) und durch die Satzung des Eigenbetriebs zugewiesen sind.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung führt ein von ihm bestimmtes Mitglied der Betriebskommission den Vorsitz.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Betriebskommission sind nicht öffentlich (§ 67 Abs. 1 HGO). Die Betriebskommission soll in der Regel zweimal jährlich tagen. Die oder der Vorsitzende kann sie auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.

(2) Die/der Vorsitzende hat die Betriebskommission unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Betriebskommission oder die Betriebsleitung unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt.

(3) Die/der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Betriebskommission schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen in der Regel sieben Tage liegen. In dringenden Fällen kann allerdings die Ladungsfrist verkürzt werden, jedoch muss die Ladung am Tag vor der Sitzung zugehen.

(4) Die/der Vorsitzende kann weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weitere Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen; entsprechenden Vorschlägen der Betriebsleitung ist ebenfalls zu folgen.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Betriebssatzung bestimmten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission und der Betriebsleitung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission verpflichtet. Bei Verhinderung ist die/der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren.
- (2) Im Fall der Verhinderung können sich Mitglieder der Betriebskommission durch Stellvertretende Betriebskommissionsmitglieder vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu sorgen und ihr oder ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann Bedienstete der Stadtverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
- (5) Auf Beschluss der Betriebskommission können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Betriebssatzung geregelten Mitgliederzahl vertreten ist.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (3) Wenn eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit scheitert, ist die Wiederholungssitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Muss ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreits der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (5) Die Betriebskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder stimmen durch Handheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig (§ 67 Abs. 2 HGO); § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

§ 6 Änderungsanträge

Änderungsanträge können während der Beratung von den Mitgliedern der Betriebskommission eingebracht werden.

§ 7
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf das Verfahren zur Beratung und Beschlussfassung, insbesondere zur
- a) Änderung zur Tagesordnung
 - b) Absetzung von Tagesordnungspunkten von der Tagesordnung
 - c) Schluss der Beratung
 - d) Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 8
Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Betriebskommission ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu fertigen, die Angaben über die Dauer, die anwesenden Personen und die Beschlüsse enthält. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 der HGO Betriebskommissionsmitglieder oder Bedienstete bestellt werden.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Betriebskommissionsmitgliedern zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und den Betriebskommissionsmitgliedern zuvor vereinbart wurde.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung durch den Magistrat (§ 8 Abs. 3 EbG) in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Geschäftsordnungen der Eigenbetriebe der Stadt Michelstadt außer Kraft.

Michelstadt, den 07. September 2012

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert,
Bürgermeister